

Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt hat am **15.11.2024** gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 13 Nr. 3 und § 16 Abs. 2 Nr. 5 ArchtG-LSA, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2024, die folgende Fort- und Weiterbildungsordnung beschlossen:

I. Fortbildung der Mitglieder

- § 1 Fortbildung
- § 2 Fortbildungsveranstaltungen
- § 3 Fortbildungsträger, Qualitätsanforderungen
- § 4 Auswahl der Fortbildungsthemen
- § 5 Umfang der Fortbildung
- § 6 Nachweis der Fortbildung
- § 7 Überprüfung der Fortbildung
- § 8 Fortbildungsversäumnisse

II. Weiterbildung der Absolventen innerhalb der berufspraktischen Tätigkeit

- § 9 Weiterbildung für Absolventinnen und Absolventen

III. Schlussvorschriften

- § 10 sprachliche Gleichstellung
- § 11 Inkrafttreten

Anlage: Fortbildungsthemen

I. Fortbildung der Mitglieder

§ 1 Fortbildung

Um ihre Qualifikation und Leistungsfähigkeit zu erhalten, gehört es nach § 16 Abs. 2 Nr. 5 ArchtG-LSA zu den Berufspflichten der als Architekten und Stadtplaner tätigen Mitglieder der Architektenkammer Sachsen-Anhalt, sich entsprechend der Fort- und Weiterbildungsordnung beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu informieren.

§ 2 Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Fortbildungsveranstaltungen in den Themenbereichen der Anlage sind insbesondere Seminare, Fachvorträge, Lehrgänge, Workshops, Kolloquien, Tagungen und Fachexkursionen.
- (2) Fortbildungsveranstaltungen können sowohl in Präsenz als auch in der Form des E-Learnings (Offline- und Online-Veranstaltungen) angeboten und durchgeführt werden. E-Learning-Veranstaltungen können auch in der Form des Video-on-Demand (vorproduzierte (Teile von) Veranstaltungen, die gestreamt beziehungsweise zeitunabhängig besucht werden können) angeboten und durchgeführt werden. Hybrid-Veranstaltungen (Veranstaltungen, die sowohl Online- als auch Offline-Teile beinhalten) sind ebenfalls zulässig.
- (3) Die durchgängige Anwesenheit der Teilnehmenden einer Veranstaltung muss durch die veranstaltende Person oder Organisation über geeignete Instrumente sichergestellt werden und dauerhaft nachweisbar sein.

- (4) Fortbildungsveranstaltungen nach dieser Verordnung sollen Formate sein, die Interaktionsmöglichkeiten zwischen dem oder den Referenten und den Teilnehmenden sowie zwischen den Teilnehmenden untereinander gewährleisten.

§ 3 Fortbildungsträger, Qualitätsanforderungen

- (1) Die Fortbildungsveranstaltungen von Architekten- und Ingenieurkammern und deren Akademien werden allgemein anerkannt.
- (2) Die Kammer erkennt Fortbildungsveranstaltungen von Dritten (externe Fortbildungsveranstaltungen) auf Antrag an, wenn es sich um qualifizierte Veranstaltungen gemäß § 2 zu Themenbereichen der Anlage handelt und die Vorgaben dieser Fort- und Weiterbildungsordnung erfüllt werden.
- (3) Der Antrag auf Anerkennung gemäß Absatz 2 ist durch die veranstaltende Person oder veranstaltende Organisation so rechtzeitig zu stellen, dass die Anerkennung vor der Durchführung der Veranstaltung erfolgen kann.
- (4) Allgemein anerkannt werden auch externe Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Veranstaltungen den Vorgaben dieser Fort- und Weiterbildungsordnung oder einer vergleichbaren Fort- und Weiterbildungsordnung im Wesentlichen entsprechen und aus diesem Grund bereits von einer anderen Länderarchitektenkammer anerkannt sind.

§ 4 Auswahl der Fortbildungsthemen

Die Mitglieder wählen die Fortbildungsthemen aus dem Themenkatalog der Anlage dieser Fort- und Weiterbildungsordnung entsprechend ihren beruflichen Aufgaben und individuellen Bedürfnissen aus.

§ 5 Umfang der Fortbildung

- (1) Jedes zur Fortbildung verpflichtete Kammernmitglied hat pro Kalenderjahr mindestens 16 Fortbildungsstunden zu erbringen. Eine Fortbildungsstunde entspricht hierbei einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten.
- (2) Bereits im Vorjahr erbrachte Fortbildungsstunden, die über den in Absatz 1 geforderten Umfang hinausgehen, werden auf das aktuelle Kalenderjahr angerechnet.
- (3) Die Teilnahme an Fachexkursionen und an Veranstaltungen in Form des Video-on-Demand werden pro Kalenderjahr mit jeweils höchstens 4 Fortbildungsstunden auf die zur Erfüllung der Fortbildungspflicht erforderlichen Fortbildungsstunden angerechnet.
- (4) Besteht die Fortbildungspflicht in einem Kalenderjahr nur teilweise, sind für jeden vollen Monat des Bestehens der Fortbildungspflicht mindestens ein Zwölftel des Fortbildungsumfangs nach Absatz 1 zu erbringen.
- (5) Wird die Fortbildungspflicht aus Absatz 1 nicht oder nicht in vollem Umfang binnen eines Kalenderjahres erbracht, kann die Kammer dem zur Fortbildung verpflichteten Mitglied gestatten, die Fortbildung im folgenden Jahr nachzuholen.
- (6) Die Lehrtätigkeit an Hochschulen mit einem Umfang von mindestens 50 % der Lehrverpflichtung nach anzuwendender Lehrverpflichtungsverordnung, sowie eine Dozententätigkeit vergleichbaren Umfangs in von Architektenkammern anerkannten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen kann mit bis zu 16 Fortbildungsstunden angerechnet werden.

§ 6 Nachweis der Fortbildung

Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung der Kammer 16 Fortbildungspunkte kalenderjährlicher Fortbildung nachzuweisen, die den Vorgaben dieser Fort- und Weiterbildungsordnung entspricht. Die Teilnahme ist durch Bescheinigungen, aus denen Trägerschaft, ggf. Anerkennung der

Länderarchitektenkammer, Inhalt und Umfang der Fortbildungsmaßnahmen ersichtlich sind, nachzuweisen.

§ 7 Überprüfung der Fortbildung

Bei 10 Prozent der Mitglieder, die durch eine zufällige Stichprobe ermittelt werden, sowie aus besonderem Anlass, wird festgestellt, ob der Mindestumfang der Fortbildung erreicht ist.

§ 8 Fortbildungsversäumnisse

Ein Verstoß gegen die Fortbildungspflicht stellt eine Verletzung der gesetzlichen Berufspflicht dar, die zu einer Prüfung berufsrechtlicher Schritte führt und Sanktionen wie die Rüge des Vorstandes oder die Einleitung eines Berufsrechtsverfahrens nach sich ziehen kann.

II. Weiterbildung der Absolventen innerhalb der berufspraktischen Tätigkeit

§ 9 Weiterbildung für Absolventinnen und Absolventen

Die Absolventin oder der Absolvent hat sich als Teil der berufspraktischen Tätigkeit weiterzubilden und dies nachzuweisen. Umfang und Inhalt der Weiterbildung im Einzelnen richten sich nach der Verordnung über die Anforderungen an die berufspraktische Tätigkeit der Architektinnen und Architekten.

III. Schlussvorschriften

§ 10 sprachliche Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und sollen nichtdiskriminierend sein.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Fort- und Weiterbildungsordnung wurde nach Information und Beteiligung der Öffentlichkeit (Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 13b ArchtG-LSA) von der Vertreterversammlung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt am 15.11.2024 beschlossen, durch den Präsidenten der Architektenkammer Sachsen-Anhalt am dd.mm.2024 ausgefertigt, vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt am dd.mm.2024 genehmigt und im Deutschen Architektenblatt am dd.mm.2024 veröffentlicht. Sie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Anlage: Fortbildungsthemen

| | Architektur | Innenarchitektur | Landschaftsarchitektur | Stadtplanung |
|--|---|---|---|---|
| Bau- und Stadtbaukultur insbesondere | Architektur- und Planungstheorie Bau- und Stadtbaugeschichte Planungswettbewerbe Denkmalpflege Kunst im Planungs- und Bauwesen Planungssoziologie und -geschichte | Architektur- und Planungstheorie Bau- und Stadtbaugeschichte Planungswettbewerbe Denkmalpflege Kunst im Planungs- und Bauwesen Planungssoziologie und -geschichte | Architektur- und Planungstheorie Bau- und Stadtbaugeschichte Planungswettbewerbe Denkmalpflege Kunst im Planungs- und Bauwesen Planungssoziologie und -geschichte | Architektur- und Planungstheorie Bau- und Stadtbaugeschichte Planungswettbewerbe Denkmalpflege Kunst im Planungs- und Bauwesen Planungssoziologie und -geschichte |
| Nachhaltigkeit und Umweltschutz insbesondere | Klimafolgenanpassung Emissions- und Immissionschutz Boden- und Naturschutz Nachhaltiges und ressourcenschonendes Planen und Bauen Zertifizierung von Quartieren, Gebäuden und Freianlagen Energie Lebenszyklusbetrachtung | Klimafolgenanpassung Emissions- und Immissionschutz Boden- und Naturschutz Nachhaltiges und ressourcenschonendes Planen und Bauen Zertifizierung von Quartieren, Gebäuden und Freianlagen Energie Lebenszyklusbetrachtung | Klimafolgenanpassung Emissions- und Immissionschutz Boden- und Naturschutz Nachhaltiges und ressourcenschonendes Planen und Bauen Zertifizierung von Quartieren, Gebäuden und Freianlagen Energie Lebenszyklusbetrachtung | Klimafolgenanpassung Emissions- und Immissionschutz Boden- und Naturschutz Nachhaltiges und ressourcenschonendes Planen und Bauen Zertifizierung von Quartieren, Gebäuden und Freianlagen Energie Lebenszyklusbetrachtung |
| Planung und Gestaltung insbesondere | Landes- und Regionalplanung Bauleitplanung Informelle Planung Objektplanung Barrierefreiheit Sicherheit und Prävention Mobilität Darstellungstechniken Material, Farbe, Licht | Landes- und Regionalplanung Bauleitplanung Informelle Planung Objektplanung Barrierefreiheit Sicherheit und Prävention Mobilität Darstellungstechniken Material, Farbe, Licht | Landes- und Regionalplanung Bauleitplanung Informelle Planung Objektplanung Barrierefreiheit Sicherheit und Prävention Mobilität Darstellungstechniken Material, Farbe, Licht | Landes- und Regionalplanung Bauleitplanung Informelle Planung Objektplanung Barrierefreiheit Sicherheit und Prävention Mobilität Darstellungstechniken Material, Farbe, Licht |

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| Aus- und Durchführung insbesondere | Technische Regelwerke und Normen Baukonstruktion Tragwerksplanung Bauphysik, - chemie, -biologie Baustofftechnologie Brandschutz Schall- und Wärmeschutz Gebäude- und Versorgungstechnik Bauschadensanalyse Handwerkliche Techniken | Technische Regelwerke und Normen Baukonstruktion Tragwerksplanung Bauphysik, - chemie, -biologie Baustofftechnologie Brandschutz Schall- und Wärmeschutz Gebäude- und Versorgungstechnik Bauschadensanalyse Handwerkliche Techniken | Technische Regelwerke und Normen Baukonstruktion Tragwerksplanung Bauphysik, - chemie, -biologie Baustofftechnologie Brandschutz Schall- und Wärmeschutz Gebäude- und Versorgungstechnik Bauschadensanalyse Handwerkliche Techniken | Technische Regelwerke und Normen Baukonstruktion Tragwerksplanung Bauphysik, - chemie, -biologie Baustofftechnologie Brandschutz Schall- und Wärmeschutz Gebäude- und Versorgungstechnik Bauschadensanalyse Handwerkliche Techniken |
| Planungs-, Bau- und Projektmanagement insbesondere | Projektentwicklung Projektmanagement, -steuerung Qualitätsmanagement, Controlling Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung Objektüberwachung Arbeitsschutz, Baustellensicherheit Sachverständigentätigkeit | Projektentwicklung Projektmanagement, -steuerung Qualitätsmanagement, Controlling Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung Objektüberwachung Arbeitsschutz, Baustellensicherheit Sachverständigentätigkeit | Projektentwicklung Projektmanagement, -steuerung Qualitätsmanagement, Controlling Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung Objektüberwachung Arbeitsschutz, Baustellensicherheit Sachverständigentätigkeit | Projektentwicklung Projektmanagement, -steuerung Qualitätsmanagement, Controlling Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung Objektüberwachung Arbeitsschutz, Baustellensicherheit Sachverständigentätigkeit |
| Planungs- und Bauökonomie insbesondere | insbesondere Betriebswirtschaft Bau- und Immobilienwirtschaft Kostenplanung Finanzierung und Förderung | insbesondere Betriebswirtschaft Bau- und Immobilienwirtschaft Kostenplanung Finanzierung und Förderung | insbesondere Betriebswirtschaft Bau- und Immobilienwirtschaft Kostenplanung Finanzierung und Förderung | insbesondere Betriebswirtschaft Bau- und Immobilienwirtschaft Kostenplanung Finanzierung und Förderung |

| | | | | |
|---|--|--|--|--|
| <p>Recht insbesondere</p> | <p>Planungsrecht Bauordnungsrecht Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzrecht Immobilien- und Grund- stücksrecht Nachbarrecht Denkmalrecht Vergaberecht Vertragsrecht Honorarrecht Haftungsrecht Arbeitsrecht Urheberrecht Datenschutzrecht</p> | <p>Planungsrecht Bauordnungsrecht Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzrecht Immobilien- und Grund- stücksrecht Nachbarrecht Denkmalrecht Vergaberecht Vertragsrecht Honorarrecht Haftungsrecht Arbeitsrecht Urheberrecht Datenschutzrecht</p> | <p>Planungsrecht Bauordnungsrecht Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzrecht Immobilien- und Grund- stücksrecht Nachbarrecht Denkmalrecht Vergaberecht Vertragsrecht Honorarrecht Haftungsrecht Arbeitsrecht Urheberrecht Datenschutzrecht</p> | <p>Planungsrecht Bauordnungsrecht Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzrecht Immobilien- und Grund- stücksrecht Nachbarrecht Denkmalrecht Vergaberecht Vertragsrecht Honorarrecht Haftungsrecht Arbeitsrecht Urheberrecht Datenschutzrecht</p> |
| <p>Digitalisierung insbesondere</p> | <p>Smart cities, smart buildings Digitalisierung der Planungs- und Bauprozesse (BIM, augmented reality usw.) Digitale Fabrikation Digitale Vermessungstechni- ken Automation Künstliche Intelligenz Fachsoftware</p> | <p>Smart cities, smart buildings Digitalisierung der Planungs- und Bauprozesse (BIM, augmented reality usw.) Digitale Fabrikation Digitale Vermessungstechni- ken Automation Künstliche Intelligenz Fachsoftware</p> | <p>Smart cities, smart buildings Digitalisierung der Planungs- und Bauprozesse (BIM, augmented reality usw.) Digitale Fabrikation Digitale Vermessungstechni- ken Automation Künstliche Intelligenz Fachsoftware</p> | <p>Smart cities, smart buildings Digitalisierung der Planungs- und Bauprozesse (BIM, augmented reality usw.) Digitale Fabrikation Digitale Vermessungstechni- ken Automation Künstliche Intelligenz Fachsoftware</p> |
| <p>Büro- und Selbstmanagement insbesondere</p> | <p>Existenzgründung, Unternehmensentwicklung Büroführung und Bürobetrieb Personalentwicklung Akquisition Marketing Projektstrategien Kommunikation Moderation Mediation Selbst- und Zeitmanagement</p> | <p>Existenzgründung, Unternehmensentwicklung Büroführung und Bürobetrieb Personalentwicklung Akquisition Marketing Projektstrategien Kommunikation Moderation Mediation Selbst- und Zeitmanagement</p> | <p>Existenzgründung, Unternehmensentwicklung Büroführung und Bürobetrieb Personalentwicklung Akquisition Marketing Projektstrategien Kommunikation Moderation Mediation Selbst- und Zeitmanagement</p> | <p>Existenzgründung, Unternehmensentwicklung Büroführung und Bürobetrieb Personalentwicklung Akquisition Marketing Projektstrategien Kommunikation Moderation Mediation Selbst- und Zeitmanagement</p> |